

1. Vorbemerkungen: Die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (im folgenden KMK genannt) hat für Messen und Ausstellungen die vorliegenden Richtlinien erlassen, mit dem Ziel allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die technischen Richtlinien beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller und Veranstalter verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Richtlinien wird durch die Mitarbeiter der KMK, den Veranstalter und beauftragte Dritte kontrolliert.

Die zuständigen Baubehörden und Brandschutzdienststellen sind berechtigt jederzeit neben der KMK die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen und im Einzelfall zusätzliche Anforderungen zu stellen. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

2. Ordnungs- und Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

2.1 Auf- und Abbaueiten für die Veranstaltung sind den jeweiligen Teilnahmebedingungen zu entnehmen. Während der Auf- und Abbaueiten kann in den Hallen und im Freigelände gearbeitet werden. Hiervon abweichende Regelungen werden den Ausstellern rechtzeitig bekanntgegeben.

2.2 Veranstaltungslaufzeit: Während der Veranstaltungslaufzeit sind die Hallen für den Aussteller eine Stunde vor Messebeginn und bis zu einer Stunde nach Messeschluss zugänglich. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

2.3 Befahren des Geländes: Das Befahren des Geländes ist sowohl während der Auf- und Abbaueiten als auch während der Veranstaltung selbst nur gegen eine **Kaution von € 50,00** gestattet. Eine vorherige Zustimmung der Messeleitung ist erforderlich, wenn das Gelände der KMK während der Veranstaltung befahren werden muss. Gegen Hinterlegung der Kaution bestehen Beschickungsmöglichkeiten von Veranstaltungen für:

PKW.....	von 2 Stunden
Kombi-Fahrzeuge....	von 3 Stunden
LKW.....	von 5 Stunden

Der hinterlegte Betrag verfällt, wenn die Beschickungszeit überschritten wird. Die Fahrzeuge müssen nach dem Entladen sofort das Gelände verlassen.

Wir bitten um Ihr Verständnis für diese, im Interesse eines geordneten Fahrzeugverkehrs und Veranstaltungsablaufs, notwendige Maßnahme.

Um Verkehrsstockungen beim An- und Abtransport des Ausstellungsgutes zu vermeiden, bitten wir Sie, die Fahrzeuge sofort zu entladen und von den Hallen sowie Zufahrtswegen zu entfernen. Bitte parken Sie Ihre Fahrzeuge auf den ausgeschilderten Parkplätzen. Beachten Sie bitte die Anweisungen unseres Personals und der Polizei. Im Übrigen gelten auf dem gesamten Gelände die Bestimmungen der Straßen-Verkehrsordnung (StVO).

Um Ihrem Aufbau- und Standpersonal die Orientierung zu erleichtern, nutzen Sie bitte unsere Anfahrtsskizze auf unserer Homepage. http://www.messe-karlsruhe.de/messe_karlsruhe/aussteller/anreise-und-aufenthalt/messe/messe.php

2.4 Parken auf dem Gelände: Auf dem Gelände stehen ca. 7.000 PKW Parkplätze zur Verfügung. Für Aussteller gibt es kostenpflichtige Dauerparkausweise (nur für Fahrzeuge bis 2,8 t Gesamtgewicht). Für Anhänger, die mitgeführt werden, ist ein gesonderter Dauerparkausweis nötig. Das Abstellen von LKW mit Anhänger ist nur auf den ausgewiesenen Sonderflächen gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können

auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Eine Haftung der KMK wird ausgeschlossen.

2.5 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten: Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in der Versammlungsstätte und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Die aktuelle Geländeübersicht ist auf unserer Homepage einzusehen.

http://www.messe-karlsruhe.de/messe_karlsruhe/aussteller/anreise-und-aufenthalt/messe/messe.php

2.6 Gänge, Ausgänge, Rettungswege: Alle Gänge und Ausgänge, die in den aushängenden Hallenplänen eingezeichnet sind, dienen in einem Notfall als Rettungswege! Sie müssen in voller Breite freigehalten werden. Sie dürfen nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Türen in Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht vor Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden. Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Auf Verlangen der KMK kann aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallenganges gefordert werden.

2.7 Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen: Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden. Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf durch Abdeckungen und Ausschmückungen nicht beeinträchtigt werden. Die Druckschläuche der Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke verwendet werden (Behälter, Becken usw.). Brandschutzvorrichtungen wie Feuerschutzrolltore dürfen nicht unterbaut werden.

2.8 Bewachung: Eine allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbaueiten erfolgt durch KMK. Eine Bewachung des Messestandes muss im Bedarfsfall durch den Aussteller gesondert beauftragt werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen Standwachen nur durch das von der KMK beauftragte Bewachungsunternehmen gestellt werden.

2.9 Diebstahl: Bitte sichern Sie sich gegen Diebstahl während des Auf- und Abbaus sowie der Veranstaltungszeit ab. Melden Sie einen Diebstahl unverzüglich im Servicebüro. Dort erfahren Sie, welche Polizeidienststelle für Sie zuständig ist. Eine Haftung der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (KMK) wird ausgeschlossen. Wir empfehlen den Abschluss einer Ausstellungsversicherung, sowie eine Standbewachung.

2.10 Notfallräumung: Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von KMK und vom Veranstalter angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sich ins Freie zu begeben.

Aussteller haben ihre Mitarbeiter über das Verfahren zur Räumung ihres Standes im Zuge einer Hallenräumung zu informieren, gegebenenfalls sind eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen.

2.11 Sanitätsdienst: In jeder Halle befinden sich Sanitätsräume im Bereich des Besucherrundganges. Ergänzt werden diese durch einen Sanitätsraum im Bereich der Aktionshalle. Bitte Hinweise vor Ort beachten.

2.12 Behördliche Genehmigungen: Der Aussteller ist für alle erforderlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit seiner Veranstaltungsbeteiligung selbst verantwortlich. Insbesondere die geltenden gewerberechtlichen, versammlungsstättenrechtlichen und polizeilichen Vorschriften müssen von jedem Aussteller in eigener Verantwortung eingehalten werden. Bestehende Zweifel sind mit den Bau- und Ordnungsbehörden und, soweit es sich um gewerberechtliche Vorschriften handelt, beim Gewerbeaufsichtsamt zu klären.

2.13 Ausschank alkoholischer Getränke: der Ausschank alkoholischer Getränke zum sofortigen Verzehr ist nach §12 des Gaststättengesetzes erlaubnispflichtig. Die erforderliche Genehmigung erteilt das Ordnungsamt Rheinstetten, Rappenwörtherstraße 49, 76282 Rheinstetten, Telefon: +49 7242 9514-311, Telefax: +49 7242 9514-27311, E-Mail: birgit.herbster@rheinstetten.de.

2.14 Abholung von Waren durch Besucher: Verkaufte Exponate, die zur Ausstattung des Standes gehören, dürfen nur am letzten Ausstellungstag und nicht vor Veranstaltungsende abgegeben werden. Bei Abholung von Waren mit einem Fahrzeug ist die Einfahrt erst nach Veranstaltungsende möglich. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Personal sowie die Kunden darüber richtig informiert werden.

2.15 Untervermietung von Ausstellungsständen: Das Austauschen von Ausstellungsständen sowie die Untervermietung von Teilflächen an Dritte ist durch die Messeleitung genehmigungspflichtig. Mitaussteller bezahlen eine Pauschalgebühr und werden in den Messekatalog eingetragen.

2.16 Tombola, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele: Sie dürfen nicht gegen Entgelt oder gegen Spenden während der Veranstaltung durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Messeleitung.

3. Standbaubestimmungen

3.1 Auf- und Abbauarbeiten: Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen-, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich haben sie einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten auf einander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Technischen Richtlinien kann durch den Veranstalter, die KMK, und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

3.2 Standnummerierung: Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet. Die Standnummerierungen sind während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Stand zu befestigen.

3.3 Firmierung / Blendenbeschriftung: Name und Anschrift des Ausstellers müssen in einer von jedermann erkennbaren Weise und Größe am Stand angebracht sein.

3.4 Standfläche: Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit

geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen die KMK infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

3.5 Erscheinungsbild: Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller verantwortlich. Geschlossene Wände, die an Besuchergänge grenzen, sind mit dem Veranstalter abzustimmen. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Der Aussteller hat den Anschluss / die Abgrenzung an die Nachbarstände auf eigene Kosten gestalterisch einwandfrei herzurichten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird die Verblendung zum Nachbarstand auf Kosten des verursachenden Ausstellers vorgenommen. Falls Sie über kein eigenes Standbausystem verfügen, empfehlen wir Ihnen unser umfangreiches Miet-Standbauangebot.

3.6 Standsicherheit: Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden
Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messegesellschaft vorzulegen.

Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauerer Nachweis zu führen.

Die KMK behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

3.7 Bauhöhen: Die Standbauhöhe beträgt allgemein 2,50 m und darf nicht überschritten werden, es sei denn, dass die besondere Lage des Standes dies zulässt und die KMK eine schriftliche Genehmigung erteilt.

3.8 Genehmigungsfreie Ausstellungsstände: Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten mit einer Höhe von maximal 2,50m in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

3.9 Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten: Alle Ausstellungsstände über 2,50m Höhe, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen sind genehmigungspflichtig. Fahrzeuge und Container in den Hallen sind ebenfalls stets genehmigungspflichtig.

3.10 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Ausstellungsstände: Für alle Stände und Bauten ab 2,50m Höhe müssen vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten, KMK spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in zweifacher Ausfertigung und in deutscher Sprache KMK zur Genehmigung vorgelegt werden. Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller/Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk der KMK ist der Standbau freigegeben. Bitte nutzen Sie hierfür das Standbau-Genehmigungsformular der Servicemappe. Für die Genehmigung von:

- zwei- und mehrgeschossigen Bauten
- Kino- oder Zuschauerräumen
- Bauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen
- Baubeschreibung
- Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- Bei Vorlage einer Typenprüfung/Prüfbuch entfallen die Punkte a) und b). Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

Überschreiten Ausstellungsstände bzw. Ausstellungsstücke in den Hallen die Höhe von 2,50 m, und die Bodenbelastung von 3.000 kg/qm, bitten wir dies uns spezifiziert auch unter Angabe der vorgesehenen Gesamtfläche und Bauhöhe mitzuteilen (KMK – Technische Leitung). Die maximalen Maße der Hallentore B x H 4,80m x 4,20m und die maximale Belastung durch Transportmittel entsprechend SLW 30 bitten wir dabei zu beachten.

3.11 Fahrzeuge und Container: Fahrzeuge und Container in den Hallen sind ebenfalls stets genehmigungspflichtig. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit vollem Tank ausgestellt werden. Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein und der Zündschlüssel darf sich nicht im Fahrzeug befinden. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden. Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert sein

3.12 Standbau- und Dekorationsmaterialien: Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden. Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln.

Für Flammenschutzimprägnierung steht die Firma: Rentokil Initial GmbH Schädlingsbekämpfung; Markgröninger Str. 51; 71701 Schwieberdingen; Tel.: 0049-7150-9149-0; Telefax-Nr. 0049-7150-9149-111; E-Mail: pc-bw-de@rentokil.com zur Verfügung.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

3.13 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten/ Sonderbauten: Eingebrachte Aufbauten Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Halle, die nicht genehmigt sind oder diesen Technischen Richtlinien oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Mieters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch die Vermieterin. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

3.14 Standüberdachung: Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Bereichen Stände nach oben

hin grundsätzlich offen sein. Für Überbauungen bis 16 m² kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung durch die KMK erteilt werden. Benachbarte Flächen (z.B. Standnachbarn) müssen dabei berücksichtigt werden. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind.

Sprinkler-tauglichkeit von geschlossenen Decken (Meshgewebe oder s.g. "Smoke-Out"-Gewebe) müssen mit einem gültigen (nicht älter als 5 Jahre) VdS-Zertifikat nachgewiesen werden und sind dann bis 30 m² Feldgröße zugelassen. Einzelne Felder sind addierbar. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden.

3.15 Fußböden / Teppiche: Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden durch die Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Wir empfehlen die Verwendung folgender Klebebänder, die Sie auch vor Ort über unseren Messe-Shop beziehen können:

- Fa. Gerlinger (Gerband Nr. 956)

- Fa. 3M (Nr. 9195)

- Fa. Tesa (TesaFix Nr. 51960)

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Klebeband ausschließlich für Fixierungen am Hallenboden und nicht auf Parkettböden, Wänden, o. ä. verwendet werden darf. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Bei Schäden durch nicht fachgerechter Verlegung haftet der Aussteller/Veranstalter. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Zu Verankerungen siehe 3.18.

3.16 Glas und Acrylglas: Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß Merkblatt „Glas im Standbau“ einzuhalten.

3.17 Besprechungsräume, Aufenthaltsräume: Räume im Ausstellungsstand, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden. In dem davorliegenden Raum muss ein geeignet breiter Rettungsweg vorhanden sein (mindestens 1,20 m), der zu jeder Zeit nutzbar sein muss.

3.18 Ausgänge, Rettungswege, Türen: Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich möglichst gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen (§7 Abs. 5 VStättVO). Die Flucht-/Rettungswege sind entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften DGUV Vorschrift 9 zu kennzeichnen. Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren sowie Schiebetüren in Flucht-/Rettungswegen ist nicht zulässig.

3.19 Geländer / Umwehrungen: Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Umwehrungen, die den Druck von Personen aufnehmen müssen, sind 1,10 m hoch auszubilden und müssen eine Horizontallast von 1,0 kN/lfdm aufnehmen können. Bei Bedarf ist ein statischer Nachweis zu erbringen.

3.20 Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten: Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten. Schwere Lasten und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Hallen transportiert werden. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden. Die Hallenböden bestehen aus flügelgeglättetem Faserbeton,

Halle 1 und dm-arena mit einer zusätzlichen Beschichtung. Im Bereich des Besucherrundganges und Foyer ist Betonwerkstein verlegt.

3.21 Abhängungen / Eingriff in die Bausubstanz: Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch KMK oder durch uns beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden.

3.22 Elektrische Installationen / Wasseranschluss: Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die von KMK zugelassenen mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Auch für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes, empfiehlt es sich die durch KMK zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen. Die gesamte elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und ICE 60364-7-711. Die Strom und Wasserversorgung der Stände wird am letzten Messetag aus Sicherheitsgründen, in der Regel eine Stunde nach Messeschluss, eingestellt.

3.23 Verwendung von Luftballons und Flugobjekten: Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in den Hallen und im Freigelände muss im Vorfeld beantragt und von der KMK genehmigt werden.

3.24 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter: in den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

3.25 Leergut, Verpackungen: die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen. Einlagerungsmöglichkeiten bestehen bei den Vertragsspediteuren der KMK.

3.26 Rauchverbot: Das auf dem Gelände geltende Rauchverbot ist einzuhalten und von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen.

3.27 Feuerlöscher: Wir empfehlen geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. Doppelgeschossige Stände und Stände mit hoher Brandlast müssen über Feuerlöscher verfügen. Feuerlöscher können mit dem entsprechenden Bestellformular aus der Servicemappe angemietet werden.

3.28 Pyrotechnik: Pyrotechnische Vorführungen und feuergefährliche Handlungen müssen von KMK zuvor genehmigt werden. Bei deren Einsatz auf dem Gelände der KMK ist durch den Aussteller/Standbauer eine Genehmigung beim Ordnungsamt einzuholen. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die Zulassung der Artikel kann der jeweiligen Verpackungseinheit entnommen werden (z.B. BAM-PI..., BAM-PTI...). Darüber hinaus müssen auf der Verpackung die Verwendungshinweise in deutscher Sprache aufgedruckt sein. Pyrotechnische Gegenstände ohne Zulassung oder pyrotechnische Gegenstände der Klassen II, III oder IV sind nicht zugelassen.

3.29 Laseranlagen: Der Betrieb bestimmter Laseranlagen ist gem. § 6 der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV Vorschrift 11 „Laserstrahlung“ beim Unfallversicherungsträger und bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines

Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Die zuständige Behörde ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz in Karlsruhe. Darüber hinaus ist der Betrieb KMK anzuzeigen.

3.30 Nebelmaschinen: Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung von KMK erforderlich, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

3.31 Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren: Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Bitte vergessen Sie nicht, elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen, am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten.

3.32 Sicherheitsbeleuchtung: Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an die VDE 0108. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

3.33 Werbemittel / Werbung im Gelände: Für Ihre Besucherwerbung stellen wir Ihnen diverse Werbemittel kostenlos zur Verfügung. Für Ihre Werbung stehen Ihnen im Gelände offizielle Werbeflächen zur Anmietung zur Verfügung. Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) ist nicht gestattet.

3.34 Akustische und optische Vorführungen: Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung der Messeleitung und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

3.35 Musikalische Wiedergaben (GEMA): Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz). Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an: GEMA – 11506 Berlin, kontakt@gema.de.

3.36 Explosionsgefährliche Stoffe / Munition: Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

3.37 Kraftstoffbehälter an Ausstellungsstücken: Diese müssen verschlossen sein.

3.38 Spritzpistolen, Nitrolacke: Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken sind verboten.

3.39 Brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase dürfen in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Der Einsatz von Brennern jeder Art ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der technischen Leitung erlaubt. Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am

Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Benzin, Petroleum usw. dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

Die ASI 8.04 (Arbeitssicherheitsinformation) ist zu beachten.

3.40 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Betriebs- und Ausstellungsgelände der KMK untersagt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten durch KMK ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) ausgestellt werden.

3.41 Abgase und Dämpfe: Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden. Fetthaltige Dämpfe, die durch Kochen oder Braten entstehen, müssen mit entsprechenden Anlagen gefiltert werden.

3.42 CE- Kennzeichnung von Produkten: Produkte, die über keine CE- Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

3.43 Abbau des Ausstellungsstands: Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden.

Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall der Messeleitung gemeldet werden.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach Beendigung des Abbaus auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und beim Vertragsspediteur eingelagert. Eine Haftung der KMK wird ausgeschlossen.

3.44 Müllentsorgung / -trennung: Zur umweltgerechten Entsorgung der während der Veranstaltung, sowie beim Auf- und Abbau anfallenden Abfälle bitten wir die Aussteller, die Abfälle nach Materialien in die hierfür zur Verfügung stehenden Sammelcontainer zu werfen. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir die Abfälle, die in einem „üblichen Maß“ anfallen, entsorgen. Ein unverhältnismäßig hohes Abfallvolumen entsorgen wir gegen Gebühr. Bei der Standgestaltung und Standversorgung sollten nach dem Prinzip der Abfallvermeidung Mehrweg-Materialien zum Einsatz kommen.

Aussteller, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, müssen spülbares Mehrweggeschirr und -besteck, Gläser sowie Mehrwegtischdecken verwenden. Der Einsatz von Kunststoffen (auch recyclebar) sowie Pappgeschirr (auch kompostierbar unbeschichtet) ist nicht gestattet. Ausschank aus Dosen oder Einwegflaschen ist verboten. Bei Verstoß behält sich die KMK entsprechende Sanktionen bis hin zum Widerruf der Zulassung zur Messe vor. Von der Verwendung von essbarem Geschirr bitten wir wegen des hohen Produktionsaufwands abzusehen. Außerdem sind Wegwerflebensmittel aus ethischen Gründen nicht zu vertreten, da sie oft über den Abfall entsorgt werden.

Bei Missachtung wird Sondermüll kostenpflichtig für den Aussteller entsorgt. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die KMK.

4. Sonderbestimmungen für zwei- und mehrgeschossige Ausstellungsstände

4.1 Bauanfrage: Die zwei- oder mehrgeschossige Bauweise von Ausstellungsständen ist nur mit Genehmigung der zuständigen Projektleitung des Veranstalters möglich. Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen im Erdgeschoss mindestens 2,30 m und im Obergeschoss mindestens 2,30 m betragen. Die maximale Aufbauhöhe ist mit KMK abzustimmen.

In gesprinkelten Hallen muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

4.2 Brandschutzanforderungen: An der Deckenunterseite zwei- oder mehrgeschossiger Ausstellungsstände mit einer minimalen Grundfläche von 50 m² und einer maximalen Grundfläche von 100 m² sind Wärmemelder zu installieren, die zu der Feuermeldeanlage der KMK durchgeschaltet werden müssen. Hierzu ist es erforderlich, dass der KMK entsprechende Planunterlagen eingereicht werden. An der Deckenunterseite zweigeschossiger Ausstellungsstände, die mehr als 100 m² Grundfläche haben, ist eine zusätzliche Sprinkleranlage zu installieren. Bei Inkrafttreten der Sprinkleranlage wird der Feueralarm über die Feuermeldeanlage der KMK zur Berufsfeuerwehr durchgeschaltet. Die Wasserversorgung der Sprinkleranlage erfolgt über Druckluftwasserbehälter mit einem Gesamtvolumen von 5 cbm zur Versorgung von maximal 1.000 m². Die Installation der Sprinkleranlage muss nach den gültigen VdS-Richtlinien von einer Vertragsfirma der KMK oder einer VdS- anerkannten Fachfirma ausgeführt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass der KMK entsprechende Planunterlagen des Ausstellungsstandes eingereicht werden. Der Anschluss an die Wasserversorgung und die technische Abnahme einer Eigeninstallation muss in jedem Fall von einer Vertragsfirma der KMK durchgeführt werden. Die für die Druckluftwasserbehälter erforderliche Standfläche muss vom Aussteller zur Verfügung gestellt werden. Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m neutral zu gestalten.

4.3 Verkehrslasten / Lastannahmen: Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN 1055 Blatt 3, Tabelle 1 als Verkehrslasten anzusetzen: Bei Nutzung für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in Besprechungskabinen 3,0 kN/m². Eine uneingeschränkte Nutzung als Ausstellungs- und Verkaufsraum, als Versammlungsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Verkehrslast von 5,0 kN/m². Für Brüstungen und Geländer sind 1,0 kN/m in Holmhöhe anzusetzen. Treppen müssen immer für eine Verkehrslast von 5,0 kN/m² ausgelegt werden. Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressung der Stützen die zulässige Bodenbelastung der Hallenfußböden nicht überschreitet.

4.4 Rettungswege / Treppen: Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20 m Lauflinie bis zum nächsten Hallengang betragen. Längere Wegelängen können im Einzelfall genehmigt werden, wenn die zulässige Restlaufwegelänge aus der Halle nicht überschritten wird. Die Treppen sind so anzuordnen, dass die Rettungswege ins Freie möglichst kurz sind. Die maximale Lauflänge vom Obergeschoss bis zur nächsten Notausgangstür aus der Halle darf in der Regel 50 m nicht überschreiten. Beträgt die Obergeschossfläche über 100m², werden mindestens zwei Treppen benötigt, die maximal 20 m voneinander entfernt und gegenüberliegend anzuordnen sind. Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Treppen müssen mindestens eine lichte Breite von 1,20 m (zwischen den Handläufen) haben. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen. Wendel- bzw. Spindeltreppen sind nicht zulässig. Notwendige Treppenläufe sind vom Hallenfußboden bis zur Zwischendecke mit geschlossener

Unterseite mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F 30 gegenüber dem Untergeschoss abzutrennen (z.B. 12,5 mm dicke Gipskartonfeuerschutzplatten- GKF – oder Gleichwertiges), wenn sich unter der Treppenanlage Lager, Räume, Elektroanlagen oder sonstiges befinden. Handläufe an Treppenanlagen und Zwischenpodesten müssen beidseitig, griffsicher, durchgehend und ohne offene Enden ausgeführt werden.

4.5 Materialanforderungen für tragende Bauteile: Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammbar (nach DIN 4102 min. B1 oder min. Klasse C nach EN 13501-1) Baustoffen zu erstellen.

5. Haus- und Geländeordnung für das Gelände der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (KMK).

5.1 Die Haus- und Geländeordnung gilt für das Gelände der KMK, d.h., für alle Hallen, das Freigelände sowie für sämtliche Gebäude und Grundstücksflächen der KMK. Sie gilt für alle Personen, die das Gelände im vorgenannten Sinne betreten oder sich dort aufhalten.

5.2 Das Hausrecht im Bereich des Geländes der KMK übt die KMK und beauftragte Dritte aus.

5.3 KMK ist berechtigt, den Zutritt zum Gelände – insbesondere zu den Hallen – für Aussteller, Besucher und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z.B. den Zutritt nur Fachbesuchern zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren. Die Hallen und sonstige Veranstaltungsbereiche dürfen nur mit einem gültigen Eintrittsausweis betreten werden. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Abweichende Zutrittsregelungen – insbesondere für Aussteller und im Bereich des Karlsruher Geländes tätige Unternehmen – bleiben hiervon unberührt.

5.4 Der Zutritt ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekanntgegeben. Jugendliche von dem vollendeten 14. Lebensjahr an haben wie Erwachsene uneingeschränkten Zutritt. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt. Im Übrigen ist die entsprechende Eintrittskarte zu lösen. Veranstaltungsbezogene Sonderregelungen, z.B. „nur für Fachbesucher“ bleiben unberührt.

5.5 Mitarbeiter der KMK oder der von KMK beauftragten Bewachungsunternehmen, die sich als solche ausweisen können, sind berechtigt, Ausweiskontrollen auf dem Gelände durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt im Gelände aufhalten, haben unverzüglich das Gelände zu verlassen.

5.6 Das Betreten/Befahren des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Die KMK übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Haftung. Es gelten die Bestimmungen der StVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h, soweit nicht die Verkehrsverhältnisse Schrittgeschwindigkeit erforderlich machen. KMK ist berechtigt, das Betreten/Befahren des Geländes zeitlich und räumlich zu beschränken, völlig zu verbieten oder in sonstiger Weise zu regeln. KMK haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vertretungsberechtigter Mitarbeiter.

5.7 Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den ausgewiesenen Flächen zum Be- und Entladen zulässig. Rettungswege, Sicherheitswege und Sammelstellen sind freizuhalten. Bei dem Abstellen von Wechselpritschen, Containern etc. ist ein Einsinken in die Teerdecke durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Der Eigentümer/Halter haftet für Beschädigungen ohne Nachweis eines Verschuldens. Fahrzeuge, Container etc., die widerrechtlich abgestellt worden sind, werden auf Kosten des Eigentümers/Halters oder Störers umgesetzt oder abgeschleppt.

5.8 Nicht gestattet ist jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus, zu stören oder in sonstiger Weise gegen die Interessen der KMK zu verstoßen, insbesondere:

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Gelände (insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich –);
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art; das gleiche gilt, wenn die vorgenannten Publikationen im Wege von Postwurfsendungen oder in vergleichbarer Weise von der Deutschen Post AG oder ähnlichen Unternehmen und Einrichtungen verteilt werden;
- das Mitnehmen von Tieren; Ausnahmen: Führungshunde für Behinderte, Blindenhunde, Diensthunde.
- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;
- das unbefugte Eindringen von Fahrzeugen in das Gelände sowie die unbefugte Benutzung von Fahrzeugen auf dem Gelände;
- das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in den Messehallen, Gebäuden und Verbindungsebenen – abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben –;
- nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art;
- das Mitführen von Waffen und sonstigen meldepflichtigen Gegenständen, von Gefahrstoffen etc.;
- der Direktverkauf bzw. Kauf sowie das Tauschen von Ausstellungs- und sonstigen Gegenständen – abweichende Regelungen werden besonders bekanntgegeben –,
- der Aufenthalt im Gelände außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten.

5.9 Das Fotografieren, Filmen, Herstellen von Video-Aufnahmen, Zeichnen, Malen usw. zu gewerblichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der KMK und – soweit es um Produkte der Aussteller oder sonstiger Dritte oder um Personen geht – der vorherigen schriftlichen Genehmigung des jeweils betroffenen Rechtsinhabers. KMK ist berechtigt, hierzu weitergehende Regelungen aufzustellen.

5.10 Soweit durch Mitarbeiter der KMK oder von KMK beauftragte Unternehmen oder Personen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich des Geländes der KMK zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt werden, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die das Gelände betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Haus- und Geländeordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des Geländes der KMK hingewiesen. Durch das Betreten des Geländes willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

5.11 Umfragen, statistische Erhebungen sowie vergleichbare Veranstaltungen bedürfen zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der KMK.

5.12 KMK ist berechtigt, den Betrieb von Sende- und Empfangsgeräten auf dem Gelände einschränkend zu regeln.

5.13 Die Veranstaltungsstätten der KMK werden durch ein Exklusiv-Cateringunternehmen gastronomisch bewirtschaftet.

5.14 KMK ist berechtigt, das Mitführen von Taschen und sonstigen Behältnissen in den Messehallen und im Freigelände zu untersagen. Zur Aufbewahrung stehen Schließfächer in den Eingangsbereichen kostenlos zur Verfügung. Ist das Mitführen von Taschen oder sonstigen Behältnissen nicht gestattet, so können Besucher, die gleichwohl Taschen etc. mitführen wollen, zurückgewiesen werden.

Abschließende Regelungen: Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen sonstige Bestimmungen der KMK ist diese berechtigt, eine Verweisung vom Gelände, ein Geländeverbot auf Zeit oder auf Dauer auszusprechen.

Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen können zu einem Ausschluss von der Teilnahme an der laufenden Veranstaltung oder von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen führen. Eine strafrechtliche Verfolgung wird durch die in dieser Hausordnung genannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen.